

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK vom 12.08.1998

Bezug: Bek. v. 06.02.1998 (Nds. MBl. 689)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 5 /1998 S. 222 -

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. d. MWK v. 06.02.1998 (Nds. MBl. S. 689), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 erhalten die Prüfungsvorleistungen für das 3. Fach folgende Fassung:

“ Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenpraktikum in dem betreffenden Fach.”

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Mathematik an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 12.08.1998

Bezug: Bek. v. 06.02.1998 (Nds. MBl. S. 713)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 5 /1998 S. 222 -

Anlage

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. d. MWK v. 06.02.1998 (Nds. MBl. S. 713), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird das Wort “Prüfungsleistungen” jeweils durch das Wort “Fachprüfungen” ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte “Studien- und Prüfungsleistungen” durch die Worte “Studienleistungen und Fachprüfungen” ersetzt.

c) In Abs.4 Satz 2 werden die Worte “die” und “der entsprechende” durch die Worte “eine” und “ein entsprechender” ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Bearbeitet von:
Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
rd/neustud/protechA,
04.05.98

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
11A-745 08-12

Durchwahl (0511) 120-
2650/2664

Hannover
03.06.98

**Einführung des Diplomstudiengangs „Produkttechnologie“ am Fachbereich Chemie
an der Universität Oldenburg**

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichts die Einführung des Diplomstudiengangs „Produkttechnologie“ am Fachbereich Chemie zum Wintersemester 1998/99.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester. Davon entfallen auf das Grundstudium (1. bis 4. Semester) vier Semester und auf das Hauptstudium (5. bis 10. Semester) sechs Semester; das 9. und 10. Semester ist für die Diplomarbeit bestimmt. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 232 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 119 und auf das Hauptstudium 113 SWS entfallen

Es wird der Hochschulgrad „Diplom-Chemiker/-in“ verliehen. Eine fachbezogene Zusatzbezeichnung kommt als Bestandteil des Grades nicht in Betracht.

Der Master-Abschluß (MSc) kann nur im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs mit einem ersten Abschluß „Bachelor of Science“ (BSc) genehmigt werden. Ich bitte um Vorlage eines entsprechenden Konzepts.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung unter Beachtung der Förderung aus dem Hochschulsonderprogramm (HSP) III im Rahmen der